

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2023/163

Federführung: Bauamt	Datum: 12.10.2023
Bearbeiter: Mona Weichselgartner	AZ:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Zusatzinfo
Bauausschuss	08.11.2023	Entscheidung	öffentlich	

Top Nr. 3.1 Sitzung des Bauausschusses am 08.11.2023

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen Umbau und Erweiterung des bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Carports an der Ohmstraße 14 (BV-Nr. 2023/0050)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 990/26 der Gemarkung Töging a. Inn, Ohmstraße 14, soll das bestehende Wohnhaus umgebaut und erweitert werden und ein Carport neu errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

An der westlichen Grundstücksgrenze soll ein Carport (15,92 m²) errichtet werden. Das Hauptgebäude soll durch einen 20,79 m² großen Anbau im Osten mit dem Nebengebäude verbunden werden. Im Süden des Anbaus ist eine ca. 12 m² große Terrassenüberdachung geplant und eine weitere Terrassenüberdachung (12,19 m²) soll das Wohnhaus im Westen mit dem Carport verbinden.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach seiner Art allein danach, ob es nach der BauNVO in dem Baugebiet allgemein zulässig wäre; auf die nach der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vorhaben ist § 31 Absatz 1 BauGB, im Übrigen ist § 31 Absatz 2 BauGB entsprechend anzuwenden (§ 34 Abs. 2 BauGB).

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da das Vorhaben in dem Baugebiet allgemein zulässig ist und sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen mit : Stimmen.

